

Verordnung über Parkgebühren im Gemeindegebiet Seefeld

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) m.W.v. 09.03.2023, i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184 BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.03.2023 (GVBl. S. 121), erlässt die Gemeinde Seefeld folgende

Verordnung

über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten
im Gemeindegebiet Seefeld
(Parkgebührenverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Seefeld sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 1 parkt.

§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind werden folgende Parkgebühren erhoben:

Parkplatz An der Wörthseestraße:

In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr / Mai bis September:

Bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden 1,00 €
je angefangene Stunde

Über 4 Stunden (Tageskarte) 6,00 €

Parkplatz Am Strandbad Pilsensee:

In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr / Mai bis September:

Bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden 1,00 €
je angefangene Stunde

Über 4 Stunden (Tageskarte) 6,00 €

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, 28.03.2023

Gemeinde Seefeld


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

-Siegel-





Gemeinde Seefeld

Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld
Tel.: 08152 / 79 14 - 0, Fax: 08152 / 79 04 9



Verkehrszeichenplan
Anlage zur verkehrersrechtlichen Anordnung

Az. 02-2023 13.23 *Ch. Schindler*

Dieser Verkehrszeichenplan ist als Bestandteil der o.g. VRAO
und straßenverkehrsbehördlich angeordnet.



Gemeinde Seefeld

Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld
Tel.: 08152 / 79 14 - 0, Fax: 08152 / 79 04 9



Verkehrszeichenplan

Anlage zur verkehrrechtlichen Anordnung

28.3.23

Az. 01-2023

Dieser Verkehrszeichenplan ist als Bestandteil der o.g. VRAO
und straßenverkehrsbehördlich angeordnet.